

## Hersteller-Verpflichtungserklärung

Vollständige Firmierung und Anschrift des Herstellers

---

---

---

---

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die

---

– im Folgenden „Bank“ genannt –

eine Finanzkreditdeckung des Bundes zur Absicherung eines Darlehens an

---

– im Folgenden „ausländischer Schuldner“ genannt –

beantragt hat oder beantragen wird. Das Darlehen dient der Finanzierung eines Ausfuhrgeschäftes zwischen unserem Vertragspartner,

---

– im Folgenden „Exporteur“ genannt –

und

---

– im Folgenden „Käufer“ genannt –

über die Lieferung/Leistung von

---

---

Als Unterlieferant des Exporteurs erbringen wir zur Erfüllung des Ausfuhrgeschäftes folgende wesentlichen Lieferungen/Leistungen

---

---

im Gesamtwert von

---

Für den Fall, dass der Bund die auch in unserem Interesse liegende Finanzkreditdeckung zu Gunsten der Bank übernimmt, verpflichten wir uns hiermit unwiderruflich gegenüber dem Bund wie folgt:

1. a) Dem Exporteur und ggf. der Bank gegenüber werden wir die für die Übernahme der Finanzkreditdeckung erheblichen Umstände für unseren Anteil am Ausfuhrgeschäft (z. B. Warenursprung, ausländische Zulieferungen, NBL-Anteile etc.) vollständig und richtig schriftlich darstellen und diese Darstellung unverzüglich berichtigen, wenn sich hinsichtlich unserer Beteiligung am Ausfuhrgeschäft nachträglich Änderungen ergeben.
- b) Dem Bund oder dessen Beauftragten gegenüber werden wir gefahrenerhöhende Umstände schriftlich anzeigen. Als gefahrenerhöhender Umstand gilt dabei insbesondere, dass
  - (1) der Käufer oder der ausländische Schuldner in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht;
  - (2) die Vermögenslage, Zahlweise oder allgemeine Beurteilung des Käufers, des Schuldners oder Sicherheitengebers sich verschlechtert oder vom Käufer eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird.

- c) Dem Bund oder dessen Beauftragten werden wir über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand unseres Vertrages mit dem Exporteur sowie über sonstige Umstände, die für den Bund von Bedeutung sind, jederzeit Auskunft erteilen.
2. a) Bei Verletzung der vorstehend unter Ziffer 1 a genannten Pflicht werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Finanzkreditdeckung keinen Einfluss gehabt hat; zu einer Freistellung des Bundes sind wir nicht verpflichtet, soweit wir die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit unserer Angaben weder kannten noch kennen mussten.
- b) Haben wir unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt eine uns nach vorstehender Ziffer 1 b oder c obliegende Pflicht verletzt, so werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.
- c) Bei einer Pflichtverletzung nach vorstehender Ziffer 1 b werden wir den Bund auch dann von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, wenn die Unkenntnis meldepflichtiger Umstände für den Bund im Zusammenhang mit anderen Exportkreditgarantien eine Risikohöherhöhung bewirkt oder ihn daran gehindert hat, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.
3. Der Bund kann unsere Freistellungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 2 nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
4. Ist der Abschluss des Ausfuhrgeschäftes durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt worden, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, dass wir diese Tatsache weder kannten noch kennen mussten.
5. Wenn der ausländische Schuldner die Erfüllung des Darlehensvertrages unter Berufung auf ihm gegenüber dem Exporteur zustehende Gewährleistungsrechte verweigert, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, es sei denn, die das Gewährleistungsrecht begründenden Tatsachen sind unserem Anteil am Ausfuhrgeschäft nicht zuordenbar.
6. Ist mit Zustimmung des Bundes vorgesehen, den Finanzkredit an den Exporteur schon vor dessen jeweiliger Lieferung oder Leistung auszuzahlen, so verpflichten wir uns ferner,
- a) die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Exporteur nicht ohne Zustimmung des Bundes zu unterbrechen oder einzustellen, es sei denn, der Exporteur befindet sich uns gegenüber im Zahlungsverzug,
- b) für den Fall, dass die Fertigung abgebrochen wird und der Bund dem Exporteur gegenüber aufgrund einer Fabrikationsrisikodeckung – unabhängig davon, ob eine solche tatsächlich besteht – dem Grunde nach nicht zur Entschädigung verpflichtet wäre, den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freizustellen.
7. Unsere Freistellungsverpflichtungen nach den vorstehenden Ziffern 2, 4 und 5 sind der Höhe nach begrenzt auf die Höhe unseres Zahlungsanspruchs gegen den Exporteur aus dem Unterlieferantenvertrag. Die Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 6 ist auf die vom Exporteur oder direkt von der Bank erhaltenen Zahlungen beschränkt.
8. Wir werden unseren Freistellungsverpflichtungen auf erstes Anfordern nachkommen.
9. Wir haben Kenntnis von der Verpflichtungserklärung des Exporteurs. Sollte der Exporteur aus ihr in Anspruch genommen werden und auch wir dem Bund aus unseren Freistellungsverpflichtungen verantwortlich sein, so haften wir und der Exporteur dem Bund gegenüber als Gesamtschuldner.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift/Firmenstempel des Herstellers